
Landratsbeschluss über einen Nachtragskredit zum Budget 2026 zum Einsatz von temporärem Personal im Sozialamt, Abteilung Sozialdienst für die Aufgabenerfüllung in der Sozialhilfe

vom

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 8 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 47 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG),

beschliesst:

1.

¹Der Sachaufwand wird gemäss Art. 47 des Finanzhaushaltgesetzes für die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sozialhilfe für das Jahr 2026 um 400'000 Franken als Nachtragskredit zum Budget 2026 erhöht.

²Diese Mittel stehen ausschliesslich für den Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Verfügung und können je nach Personalsituation beansprucht werden.

2.

Mit dem Vollzug wird der Regierungsrat beauftragt.

3.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär